

Gemeinde Simmersfeld
Landkreis Calw

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Gemeinde Simmersfeld am 27.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Simmersfeld erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5 Euro bis 2.500 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Simmersfeld kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Simmersfeld erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 24. Oktober 2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Simmersfeld, den 27.11.2024


Jochen Stoll
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Simmersfeld****Stand 01.01.2025**

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung / Amtshandlung	Gebühr in €
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,- bis 2.500,-
	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	Gebührenfrei
2.2	Ablehnung eines Antrags	Gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrags	Gebührenfrei
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	10,- bis 50,-
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	10,- bis 50,-
5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	
5.1.1	Für die erste Bestätigung	1,50/Seite
5.1.2	Für jede weitere gleichlautende Bestätigung	0,50/Seite (höchstens 15,-)
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist; Bsp. Zweitausfertigung von Bescheiden, Bescheinigung über gezahlte Kita-Gebühr, steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung)	5,- /Vorgang
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	Gebührenfrei
8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	25,- bis 75,- (je nach Aufwand)
8.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe	Gebührenfrei

9	Kopien	
9.1	Schwarz-weiß A4 Seite	0,50
9.2	Schwarz-weiß A3 Seite	1,00
9.3	Farbe A4 Seite	1,50
9.4	Farbe A3 Seite	2,50
10	Baugesetzbuch	
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	20,-
10.2	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 144 BauGB	Gebührenfrei
11	Bauordnungsrecht	
	Zuständigkeit der Gemeinde nur untergeordnet	
12	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	Gebührenfrei
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,-
12.3	Schriftliche Urnenanforderung	10,-
13	Feiertagsrecht	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,-
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 s. 1 Feiertagsgesetz)	10,-
14	Ausstellung von Fischereischeinen	
14.1	Jahresfischereischein	15,-
14.2	Fischereischein auf Lebenszeit	25,-
14.3	Jugendfischereischein	10,-
14.4	Verlängerung Fischereischein	10,-
15	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	Gebührenfrei
16	Standesamt	
16.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	30,-/Person
16.2	Zuschlag für Eheschließungen außerhalb des Rathauses Simmersfeld	
16.2.1	Eheschließung in den hierfür vorgesehenen Räumlichkeiten der Ortsteile (Rathaus Aichhalden-Oberweiler, Rathaus Fünfbronn, Rathaus Ettmannsweiler, Bürgersaal Beuren)	50,-
16.2.2	Eheschließungen außerhalb Rathaus Simmersfeld und außerhalb der in den Ortsteilen vorgesehenen Räumlichkeiten (siehe 16.2.1)	80,-
16.3	Zuschlag für Bereitstellung von Sektgläsern für „Ständerling“ im Rahmen der Eheschließung (inklusive Reinigung)	20,-

17	Melderecht	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 BMG)	5,-
17.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,-
17.1.3	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	10,-
17.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG):	1,50/Person
17.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	0,25/Person
17.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	Gebührenfrei
17.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
17.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	5,-
17.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG)	10,-
17.4	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden (§ 33 BMG) und an andere öffentliche Stellen im Inland (§ 34 BMG)	Gebührenfrei
17.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	Gebührenfrei
18	Plakatierung	
18.1	Plakatierungsgenehmigung pauschal	30,-
18.2	Plakatierungsgenehmigung für örtliche Vereine	Gebührenfrei
19	Öffentliche Leistungen nach dem Sprengstoffgesetz	
	Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks	20,-
20	Spielgeräte	
	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	20,- je Gerät